

**Bundesrat**

**Drucksache 426/1/96**  
(Grunddrs. 426/96 und 427/96)

**24.06.96**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

AS

zu den **Punkten ...** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

---

- a) Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungsinordnungsgesetz - UVEG)

Drucksache: 426/96

- b) Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien

Drucksache: 427/96

**A**

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat,

1. zu a) dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 74 a Abs. 2, 104 a Abs. 3 Satz 3 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes und
2. zu b) dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes

zuzustimmen.

**Ausgeliefert am 25. JUNI 1996**

**B****Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu den Gesetzen die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

(Ziff. 3 bis 5  
setzen  
Annahme von  
Ziff. 1 und 2  
voraus.)

**3. Zum Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz**

- a) Der Bundesrat begrüÙt, daÙ nunmehr die seit Ende 1992 überfällige Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz sowie weiterer Arbeitsschutzrichtlinien in nationales Recht vorgenommen wird.

Insbesondere ist es begrüÙenswert, daÙ Kernpunkte der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 881/95 - BeschluÙ -) in den GesetzesbeschuÙ des Deutschen Bundestages aufgenommen wurden.

Es ist hervorzuheben, daÙ mit der weitergehenden Aufhebung von Arbeitsschutzregelungen in der Gewerbeordnung eine weitergehende Zersplitterung des Arbeitsschutzrechtes vermieden wird und mit den Ländern abgestimmte, einheitliche Vollzugsregelungen in das Gesetz aufgenommen werden.

- b) Es ist ein besonderes Anliegen des Bundesrates, daÙ im Verhältnis zwischen den Unfallversicherungsträgern und den staatlichen Arbeitsschutzbehörden Doppelarbeit wirksam verhindert wird und eine gesetzliche Regelung über die Kooperation zwischen den technischen Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger und den Länderbehörden getroffen wird.

Mit den nunmehr in § 21 Arbeitsschutzgesetz hierzu getroffenen Regelungen wird den grundlegenden Anforderungen der Länder Rechnung getragen.

4. Zum Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz

- a) Der Bundesrat begrüßt es, daß das Unfallversicherungsrecht zeitgleich mit der Neugestaltung des Arbeitsschutzrechtes überarbeitet wird.

Hervorzuheben ist hier die Verpflichtung für die Unfallversicherungsträger, gemeinsame landesbezogene Stellen zur Kooperation mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und zur Abstimmung gemeinsamer Überwachungstätigkeiten zu benennen.

Neben der nunmehr erfolgten Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger zählt der Bundesrat die grundlegende Überarbeitung des Berufskrankheitenrechts zu den vorrangigen Aufgaben einer weiteren Reform des Unfallversicherungsrechtes. Er fordert die Bundesregierung auf, das Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit im Interesse sozialer Gerechtigkeit zu lösen und im Wege einer widerlegbaren Kausalitätsvermutung aller arbeitsbedingten Gesundheitsschäden in die Entschädigungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht einzubeziehen.

- b) Nach wie vor vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß eine Gesamtkodifizierung des Arbeitsschutzrechtes unabdingbar ist. Nur so lassen sich die mit einem verbesserten Arbeitnehmerschutz verbundenen erheblichen Einsparpotentiale zur Sicherung des Sozialleistungssystems und des Wirtschaftsstandortes Deutschland optimal erschließen.

Es ist zu begrüßen, daß auch die Bundesregierung die Notwendigkeit sieht, die Neugestaltung des Arbeitsschutzrechtes weiterzuführen. Hierzu zählen insbesondere die vollständige Ablösung der Arbeitsschutzregelungen in der Gewerbeordnung sowie eine zeitgemäße Regelung der Fragen des Datenschutzes und des Datenaustausches, die noch in dieser Legislaturperiode aufgegriffen werden sollen.

5. In Erwägung der oben genannten Punkte stimmt der Bundesrat sowohl dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien als auch dem Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch zu.